

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 134 (2008)
Heft: 38: Effizientes Spital

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS RECHT AM ARBEITSERGEBNIS

Die wenigsten Planer wissen über den Inhalt und die Auswirkungen des Urheberrechts Bescheid. So gehen etwa viele arbeitgebende Architekten davon aus, dass ihnen die Arbeitsergebnisse ihrer Mitarbeitenden uneingeschränkt gehören. Diese Annahme stimmt nur beschränkt und kann, wo sie sich als falsch erweist, weitreichende Konsequenzen haben.

Das Bewusstsein von der Bedeutung und dem Wert geistigen Eigentums ist im Allgemeinen gering. Auch unter den Architektinnen und Architekten, die schöpferische und damit möglicherweise urheberrechtlich geschützte Leistungen vollbringen, ist das Wissen um ihre (Urheber-)Rechte beschränkt. Die Schweiz gehört in Bezug auf das zeitgenössische Architekturschaffen zur internationalen Spitze. In der Überzeugung, dass der urheberrechtliche Schutz für den Erhalt und die Förderung dieses Schaffens von grosser Bedeutung ist, hat es sich der SIA zur Aufgabe gemacht, Aufklärungsarbeit zu leisten.

NEUE SIA-SPEZIALKOMMISSION

Im Rahmen einer Veranstaltung von SIA Service («Backstage») wurde bereits ein Weiterbildungsabend zum Urheberrecht angeboten, der auf reges Interesse stiess. Neu ins Leben gerufen hat der SIA die sogenannte «Spezialkommission Immaterialgüterrechte». TEC21 bringt deshalb auf den SIA-Seiten in loser Folge Artikel zum Urheberrecht. Sie beleuchten verschiedenste Aspekte dieses vielfältigen Themas.

WER IST DER SCHÖPFER?

Der Architekt, der als Einzelunternehmer alleine entwirft und per se Urheber der von ihm geschaffenen Werke wird, ist selten geworden. Vielen Architekturbüros liegen Partnerschaften mehrerer Architektinnen und Architekten zugrunde. Häufig sind diese zudem als juristische Personen organisiert und beschäftigen wiederum Architekten, die meist in Teamarbeit Projekte entwickeln. Wem steht in einer solchen Konstellation das Recht am urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnis zu?

DAS URHEBERRECHT

Das Urheberrecht ist in der Schweiz im Bundesgesetz über das Urheberrecht und ver-

wandte Schutzrechte – Urheberrechtsgesetz (URG) – geregelt. Dieses schützt u.a. Urheberinnen und Urheber von geistigen Schöpfungen der Literatur und Kunst, sofern ihre Werke einen individuellen Charakter aufweisen (TEC21, 51-52/2007, S. 32). Im Bereich Architektur, Landschafts- und Innenarchitektur gelten nicht nur realisierte Bauten bzw. Gärten als Werke im Sinn des Gesetzes, sondern auch Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Visualisierungen und Modelle, sofern sie über die Eigenschaften, die das Urheberrechtsgesetz für seinen Schutz voraussetzt, verfügen. Gemäss diesem Gesetz entsteht das Urheberrecht an einem geschützten Werk beim Schöpfer eines Werkes. Als solcher gilt jene natürliche Person, die das Werk geschaffen hat, unabhängig von Alter und Handlungsfähigkeit. Mit anderen Worten können theoretisch auch Kinder und Bevormundete zu Urhebern im Sinne des Gesetzes werden, nicht hingegen juristische Personen, da der Anknüpfungspunkt für das Urheberrecht das menschliche Schaffen ist. Sind mehrere Personen an einer Werkschöpfung beteiligt, spricht man von Miturheberschaft. Miturhebern steht das Urheberrecht gemeinschaftlich zu. Sie können über das Werk deshalb grundsätzlich nur mit Zustimmung aller verfügen. In der Schweiz gilt im Urheberrecht demzufolge das sogenannte Schöpferprinzip.

ARBEITNEHMER ALS URHEBER

Der Gesetzgeber ordnet die Rechte an materiellen Arbeitsergebnissen grundsätzlich dem Arbeitgeber zu. Dasselbe gilt für die immateriellen Rechte, die keinen urheberrechtlichen Schutz geniessen. Ebenso für die Rechte an Erfindungen, Design- und Software-Entwicklungen, die im Rahmen der vertraglichen Pflichten entstanden sind. Was hingegen die (anderen) Arbeitsergebnisse betrifft, die dem Schutz des Urheberrechts unterstehen, so hat es der Gesetzgeber unterlassen oder versäumt – je nach Standpunkt –, Bestimmungen aufzustellen, die ausdrücklich festhalten, dass diese Rechte, wie es im Ausland üblich ist, auf den Arbeitgeber übergehen. Dieser trägt schliesslich die finanzielle Last und das Risiko der Entwicklung.

Das Urheberrecht entsteht hierzulande also nur bei derjenigen natürlichen Person beziehungsweise jener Personengruppe, die das Werk geschaffen hat, ungeachtet dessen, ob

diese angestellt ist oder nicht. Immerhin hält die Rechtslehre fest, dass der Arbeitgeber die Entwürfe seiner Mitarbeitenden zu dem Zweck nutzen darf, für den sie entworfen wurden. Jedes andere Recht aber, wie zum Beispiel eine andere Nutzung oder das Änderungsrecht, verbleibt beim Arbeitnehmer. Er darf es allerdings nur geltend machen, wenn es nicht missbräuchlich ist.

KONSEQUENZEN FÜR ARBEITGEBER

Konkret dürfte dies also etwa bedeuten, dass der Arbeitgeber – mangels anders lautender Vereinbarung – die (urheberrechtlich geschützten) Entwürfe seiner Angestellten für dasjenige Bauvorhaben nutzen darf, für welches sie geschaffen wurden. Eine andere oder weiter gehende Nutzung oder eine Änderung dürfte ohne Einwilligung der betreffenden Mitarbeiter aber problematisch sein. Dies könnte zu Schwierigkeiten führen, wenn neuartige Konstruktionsdetails bei künftigen Projekten eingesetzt oder abgeändert werden sollen. Will ein Arbeitgeber sich die Urheberrechte an «seinen» Projekten möglichst umfassend sichern, bedarf es dazu einer detaillierten, schriftlichen Regelung in den Arbeitsverträgen der Mitarbeitenden. Dies ist ganz besonders dort angezeigt, wo etwa einer Bauherrschaft Änderungs- und Verwertungsrechte an einem Projekt abgetreten werden sollen. Denn nur, was man besitzt, kann man auch weitergeben.

Isabelle Vogt, lic. iur. RA, vogt@luksundvogt.ch

SPEZIALKOMMISSION IMMATERIALGÜTERRECHTE (SKI)

Die neue Kommission befasst sich mit dem Urheberrecht, aber auch mit dem Design- und Patentrecht sowie Fragen des unlauteren Wettbewerbs. Mitglieder der Kommission sind mit Daniele Graber und Walter Maffioletti auch zwei Juristen aus dem Generalsekretariat des SIA. Ziel dieser Spezialkommission ist einmal die Beratung von SIA-Gremien. Als Kompetenzzentrum soll die Kommission zur internen Drehscheibe des SIA im Immaterialgüterrecht werden und insbesondere bei der Revision von Normen beraten. Andererseits tritt die Kommission nach aussen auf und berät SIA-Mitglieder, aber auch Rat suchende Bauherren. Und schliesslich ist sie Meldestelle für unangemessene Regelungen zum Urheberrecht in Verträgen oder Wettbewerbsunterlagen und interveniert, wo nötig, im Namen des SIA, um sich für bessere Bedingungen einzusetzen und die Haltung des SIA zu diesen Fragen publik zu machen. Anfragen und Meldungen an die SKI nimmt Daniele Graber, SIA-Rechtsdienst, entgegen.

daniele.graber@sia.ch

HAGEL – DIE UNTERSCHÄTZTE GEFAHR

Elementarschäden, darunter auch Hagelschäden, nehmen markant zu. 2005 verursachten Hagelschäden in der Schweiz Kosten von mehr als 120 Millionen Schweizerfranken.

(pd/jk) Die Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen hat im Jahre 2006 das Projekt «Elementarschutzregister Hagel» (ESR Hagel) ins Leben gerufen (TEC21 14/2008, S.10ff.). Das Register klassiert die Bauprodukte, die für die Gebäudehülle verwendet werden, hinsichtlich ihres Hagelwiderstandes. Für den Anstieg der Hagelschadenfälle gibt es zwei Hauptgründe: Hagelstürme mit grosser Intensität haben zugenommen, und es werden vermehrt hagelempfindlichere Materialien in der Baupraxis eingesetzt. Die Empfindlichkeit der verwendeten Baumaterialien und Bauteile haben einen wesentlichen Einfluss auf den Schaden, der bei Hagel entstehen kann. In den letzten hundert Jahren haben sich die

Gebäudehüllen verändert. Verputzte Aussendämmungen, vorgehängte Fassaden aus Holz oder Faserzement und Glasfassaden mit entsprechenden Beschattungsvorrichtungen werden heute häufig verwendet. Die Hagelresistenz der genannten Bauteile ist geringer als diejenige früher verwendeter Materialien.

ESR HAGEL

Ein Prüfrelement gemäss der Schweizer Norm SIA 261/1 *Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen* liegt nun zur Erstellung eines Registers vor. Es beinhaltet die Definition der Hagelwiderstandsklassen, der Prüfvorschriften für alle Bauteile sowie die formalen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Hagelregister wird ab Herbst 2008 sowohl in Papierform als auch im Internet online zur Verfügung stehen. Die Online-Version wird mehrmals jährlich aktualisiert werden. Ziel des Elementarschutzregisters Hagel ist die Verbesserung der Hagelschadenprävention.

FACHTAGUNG

Gebäudeschutz gegen Hagel, Wind und Regen

Organisiert von der Vereinigung der Kantonalen Gebäudeversicherungen (vkv) in Partnerschaft mit dem SIA. Die Tagungssprache ist Deutsch. Simultanübersetzung auf Französisch.

Datum:

Donnerstag, 13. November 2008, ab 13.30 Uhr

Ort: Messe St. Gallen, im Rahmen der Messe «Geoprotecta» (Fachmesse für integrales Risikomanagement von Naturgefahren und Klimafolgen)

Kosten:

Fr. 300.–* inkl. Messeeintritt

Fr. 250.–* inkl. Messeeintritt (Mitarbeitende Kantonale Gebäudeversicherungen und SIA-Mitglieder)

Fr. 150.–* inkl. Messeeintritt (Studierende)

*zzgl. MwSt.

In den Kosten sind Erfrischungen während der Pause und die Tagungsunterlagen enthalten.

Bei Abmeldung bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

Anmeldung und Auskunft

www.vkf.ch

BERATUNG BEI DER RECHTSFORM

(sia-service) Nach der erfolgreichen Lancierung des «Nachfolge-Check», einer kostenlosen Erstberatung für Firmenmitglieder zur Nachfolgeplanung, bietet SIA-Service gemeinsam mit BDO Visura ab sofort auch ein entsprechendes Angebot zum Thema «Rechtsformen» an.

Da im Rahmen der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II die Doppelbesteuerung von Aktiengesellschaften deutlich gemildert wird, ist diese Rechtsform nun für einen grösseren Kreis von KMU interessant. Auch kleinere und mittlere Architektur- und Ingenieurbüros sollten daher prüfen, ob die aktuelle Rechtsform ihres Büros immer noch die beste Wahl ist. Der neue Rechtsformen-Check von SIA-Service und BDO Visura, einem der führenden schweizerischen Treuhandunternehmen für KMU, bietet hier Unterstützung. In einem für Firmenmitglieder kostenlosen Erstgespräch kann die spezifische Situation des Büros hinsichtlich der gewählten Rechtsform besprochen werden, und wertvolle Hinweise über die Vorteilhaftigkeit der einzelnen

Gesellschaftsformen können gemacht werden. Selbstverständlich wird auch weiterhin der Nachfolge-Check angeboten, bei dem im Rahmen eines ebenfalls für Firmenmitglieder kostenlosen Erstgesprächs die Nachfolgeplanung eines Büros besprochen wird.

Der für Firmenmitglieder kostenlose Rechtsformen-Check bzw. der Nachfolge-Check läuft wie folgt ab:

1. Das interessierte Büro wendet sich an SIA-Service.
2. SIA-Service stellt Kontakt her zum jeweiligen Experten vor Ort.
3. Der Experte kontaktiert das Büro und vereinbart einen Termin für ein Beratungsgespräch.
4. Ein etwa ein- bis zweistündiges Beratungsgespräch wird am Sitz des Büros durchgeführt, in dem die individuelle Situation des Büros gemeinsam mit den Büroverantwortlichen erörtert wird.
5. Der Experte macht sich ein Bild über die individuelle Situation und gibt bereits jetzt erste Hinweise und Tipps.

6. Aufgrund dieses Gesprächs wird der Experte eine kurze Analyse der Ist-Situation und einen individuellen Vorgehensvorschlag für die detaillierte Überprüfung der Rechtsform bzw. das Vorgehen beim Prozess der Nachfolgeplanung machen. Eine entsprechende Offerte wird ausgearbeitet und dem Büro ebenfalls zugestellt. Es besteht keinerlei Verpflichtung, den jeweiligen Vorgehensvorschlag gemeinsam mit dem Berater der BDO Visura umzusetzen.

KONTAKT

Interessenten für den Rechtsformen-Check oder den Nachfolge-Check wenden sich an:

SIA-Service

Tel.: 044 283 63 63

E-Mail: contact@siaservice.ch

Das für Firmenmitglieder kostenlose Service-Angebot steht auch Einzelmitgliedern zum Preis von Fr. 360.– zur Verfügung.

BERATUNGSZENTRUM INGENIEURWESEN

Der SIA ist ein interdisziplinäres Wissensnetzwerk. Er hat den Anspruch, die kulturelle, soziale, wirtschaftliche und gestalterische Qualität der Umwelt ganzheitlich und zukunftsfähig zu prägen.

(sia) Die SIA-Merkmale bilden auch die Basis des im Frühsommer 2006 von der Berufsgruppe Technik/Industrie gegründeten Beratungszentrums Technik/Industrie (BZTI). Das Beratungszentrum bietet Beratungsleistungen in den Tätigkeitsbereichen der Berufsgruppenmitglieder, also in den Fachbereichen Elektronik, Elektrotechnik, Energie, Gebäudetechnik, Informatik, Kommunikation, Kunststoffindustrie, Mechanik, Mechatronik, Sicherheit, Umwelt, Produktionstechnologie und Logistik.

DIENTSTLEISTUNGEN

Zu den typischen Dienstleistungen des Beratungszentrums gehören beispielsweise Ab-

klärungen zur technischen Umsetzung einer Produktidee, Erarbeitung detaillierter technischer Spezifikationen oder Übersichten zu verfügbaren Technologien und Systemen sowie Projektleitungen. Das Angebot des Beratungszentrums ist insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen interessant, deren Ressourcen für strategische Arbeiten in der Regel beschränkt sind und die rasch und kostengünstig eine praktikable Lösung realisieren möchten.

Die Berater wurden aus einem Pool von über 1000 Spezialisten sorgfältig ausgewählt. Sie verfügen über grosses Fachwissen wie auch über die nötige Sozialkompetenz. Das ausgedehnte Netzwerk, das dem Beratungszentrum zur Verfügung steht, ermöglicht es, den Kunden spezifische und adäquate Lösungen von hoher Qualität anzubieten.

Erfahrung und stetige Weiterbildung befähigt die Berater, die ihnen anvertrauten Projekte inhaltlich und administrativ kompetent zu bearbeiten. Das BZTI will eine nachhaltige Be-

ratung bieten. Nach Meinung der Verantwortlichen wird die Nachhaltigkeit erreicht, indem bestehende Verfahren optimiert und weiterentwickelt werden und die interdisziplinäre Zusammenarbeit gefördert wird. Ausgewiesene Partner werden für Projekte empfohlen, und wenn diese Experten Mängel feststellen, wird bei den ausführenden Unternehmen interveniert. Nicht zuletzt hilft das Beratungszentrum auch bei rechtlichen Fragen weiter. Der Verein führt eine Geschäftsstelle am Domizil des SIA-Generalsekretariats in Zürich.

BZTI

Beratungszentrum der Berufsgruppe Technik/Industrie

c/o SIA Generalsekretariat

Postfach

CH-8027 Zürich

Tel.: 044 283 15 15

Fax: 044 283 15 16

E-Mail: info@bzti.ch

www.bzti.ch

AKTUELLES AUS DEM NORMENSCHAFFEN

(sia) Im ersten Halbjahr 2008 veröffentlichte der SIA sieben Normen und ein Merkblatt in deutscher Sprache. Acht Normen und drei Merkblätter stehen kurz vor dem Abschluss. Das aktuelle Verzeichnis aller erhältlichen Titel samt Preisen ist auf der Website des SIA zu finden. Die Normen können online direkt bestellt werden. Sämtliche erschienenen Titel sind auch bei der Schwabe AG in Muttenz erhältlich.

PUBLIZIERTE TITEL

- 106, *Ordnung für Leistungen und Honorare der Geologinnen und Geologen*
- 243 *Verputzte Aussenwärmedämmung*
- 118/243 *Allgemeine Bedingungen für verputzte Aussenwärmedämmungen*
- 329 *Vorhangfassaden*
- 118/329 *Allgemeine Bedingungen für Vorhangfassaden*

- 331 *Fenster und Fenstertüren*
- 118/331 *Allgemeine Bedingungen für Fenster und Fenstertüren*
- 2023 *Lüftung in Wohnbauten (Revision)*

VOR DEM ABSCHLUSS

- 265/1 *Holzbau – Ergänzende Festlegungen*
- 272 *Grundwasserabdichtungen (mit entsprechenden ABB)*
- 273 *Abdichtungen von befahrbaren Flächen im Hochbau (mit entsprechenden ABB)*
- 384/1 *Heizungsanlagen in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen*
- 422 *Bauzonkapazität*
- 500 *Hindernisfreie Bauten*
- 2031 *Energieausweis für Gebäude*
- 2035 *CAD-Datenaustausch – Strategische Aspekte*
- 2036 *CAD-Datenaustausch – Organisatorische Aspekte*

SIA-NORMEN

Verzeichnis:

www.sia.ch/download/publikationen

Bestellung:

Schwabe AG

Postfach 832, 4132 Muttenz 1

Tel.: 061 467 85 74

Fax: 061 467 85 76

E-Mail: distribution@sia.ch

Bestellung online:

www.webnorm.ch